# Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m. § 11 WHG

Grundwasserbenutzungen bei dem Bauvorhaben "Neubau eines Bürogebäudes, Europacity, Baufeld 8" auf dem Grundstück Heidestraße in 10557 Berlin Mitte, OT Moabit

Wasserbehördliches Aktenzeichen: 6793/07-00286

# 1. Einstufung des Vorhabens

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Grundwasserentnahme von ca. 217.000 m³.

Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

"Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³"

# 2. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

# 2.1 Angaben zu Bauherrn/Antragsteller sowie den berücksichtigten Unterlagen

Bauherr: 43. Verwaltungsgesellschaft DWI Grundbesitz GmbH

Gorch-Fock-Wall 1 A, 20354 Hamburg

Antragst.: Maul + Partner

Baugrund Ingenieurbüro GmbH Schlaatzweg 1 A, 14473 Potsdam

## 2.2 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

- Größe des Vorhabens: Fördermenge bis zu 217.000 m³, geplante Förderdauer 128 Tage, Grundstücksgröße ca. 3.425 m², Bebauung auf ca. 2.850 m²
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden zugelassenen oder beantragten Vorhaben: Ja, Betrachtung der Auswirkungen und der Gleichzeitigkeiten durch eine Modellierung
- Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt, aber nicht nachhaltig nachteilig.
- Abfallerzeugung: Alle Forderungen aus gesetzlichen Regelungen zur Behandlung von evtl. Bodenverunreinigungen und Verbringen des Bodenaushubs werden eingehalten.
- Umweltverschmutzung und Belästigung: Es werden nur nach § 48 WHG grundwasserverträgliche Stoffe in das Grundwasser eingebracht und eingeleitet, die Regelung erfolgt mit den Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis. Die gesetzlichen Regelungen des Lärmschutzes sind einzuhalten.

D0031399.DOCX5 Seite 1 von 5

 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien: Für die Baugrube und die Grundwasserhaltung wird ein Qualitätssicherungs- und Havariekonzept erstellt. die Regelung erfolgt mit den Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis.

# 2.3 Angaben zum Standort des Vorhabens

- Art der Nutzung (Nutzungskriterium): Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen dicht besiedelten Bereich.
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterium): Das Vorkommen natürlicher Ressourcen ist im innerstädtischen besiedelten Gebiet gering.
- Befinden sich Schutzgebiete im Vorhabensgebiet (Schutzkriterium): Schutzgebiete sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.

# 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, **inwieweit** schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** offensichtlich **ausgeschlossen** werden.

	Erhebliche nachteilige Umweltaus-wirkungen	
	ja	nein
1. Auswirkungen auf Flora und Fauna		
1.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG geschütztes Gebiet, das beeinträchtigt werden kann?		X
(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)		
1.2 Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden? (Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereichen wirkt.)		x, siehe Ne- benbestim- mungen
2. Auswirkungen auf den Boden		
2.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten, die im Bodenbelastungskataster eingetragen sind? (Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)		x, siehe Ne- benbestim- mungen
2.2 Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung?		X Siehe An- trag

Anhang GB 18 Seite 2 von 5

	Erhebliche nachteilige	
	Umweltau	s-wirkungen
	ja	nein
2.3 Sind setzungsempfindliche Böden im Einflussbereich der Grundwas-		X
serentnahme vorhanden?		
(Als setzungsempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden Beginträchtigungen werden als mäglich engesehen wenn ergeni		
den. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m o-		
der größer liegen.)		
3. Auswirkungen auf Oberflächengewässer		
3.1 Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein		х
nach § 76 WHG ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet, welches		^
beeinträchtigt werden kann?		
(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutz-		
gebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder grö-		
ßer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutz-		
gebietsverordnungen.)		
3.2 Ist eine Veränderung der Abfluss-Charakteristik oder Qualität von		X
Fließgewässern oder des Gewässerregimes von Stillgewässern		
möglich?		
(z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)		
4. Auswirkungen auf das Grundwasser		
4.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung		х
ein <b>Wasserschutzgebiet</b> nach § 51 WHG oder ein <b>Trinkwasser-</b>		^
schutzgebiet nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden		
kann?		
(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutz-		
gebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder grö-		
ßer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutz-		
gebietsverordnung.)		
4.2 Werden Richtwerte der <b>Schadstoffkonzentrationen</b> entsprechend des		X
Merkblatts über "Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin" des geförderten Was-		
sers überschritten?		
4.3 Ist eine <b>Verschleppung von Schadstoffen</b> im Einflussbereich der		x, siehe Ne-
Grundwasserentnahme möglich?		benbestim-
(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb		mungen
der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktu-		g
elle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder		
deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen		
sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen		
erforderlich.)		
4.4 Wird ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material in das		X
Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser usw.)?		
4.5 Ist eine Änderung der <b>Grundwasserfließrichtung</b> im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung möglich?		X
4.6 Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den örtlichen Grundwas-		X
serleiter?		^
(z. B. Durchörterung wassersperrender Bodenschichten.)		
5. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter		
5.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung		х
ein Bau-, Boden- oder Gartendenkmal oder eine archäologisch be-		
deutsame Landschaft?		
(Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das ge-		
schützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der		
Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.)		

	Erhebliche nachteilige Umweltaus-wirkungen			
	ja	nein		
5.2 Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung		x, siehe Ne-		
Schäden an benachbarten Bauwerken zu befürchten?		benbestim-		
		mungen		
5.3 Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung		x, siehe Ne-		
Schäden an sonstigen Sachgütern zu erwarten?		benbestim-		
		mungen		
6. Auswirkungen auf die Nachbarschaft				
6.1 Ist eine Havarie möglich?		Х		
(z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion.)				
7. Wechselwirkungen				
7.1 Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert?		Х		

# 4. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

#### zu Pkt. 1.2:

Wasserrechtliche Anforderungen bzgl. der Vermeidung von Schädigungen eines grundwasserabhängigen Ökosystems werden als entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

#### zu Pkt. 2.1:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen bzgl. der Altlastenproblematik werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

#### zu Pkt. 4.3:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der hydrologischen sowie chemischen Überwachung des Förderwassers) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

## zu Pkt. 4.4:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z.B. Art und Umfang der stoffbezogenen Nachweisführung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert).

#### zu Pkt. 5.2:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Beweissicherungen und Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

#### zu Pkt. 5.3:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

# 5. Gesamteinschätzung und Auswirkung des Vorhabens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Anhang GB 18 Seite 4 von 5

Das Ausmaß der Auswirkungen ist als kleinräumig einzustufen. Kumulierende Vorhaben sind nicht vorhanden. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 128 Tage beschränkt und nach deren Beendigung vollständig reversibel. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben "Neubau eines Bürogebäudes, Europacity, Baufeld 8" auf dem Grundstück Heidestraße in 10557 Berlin Mitte," ergibt sich, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unterschrift

Anhang GB 18 Seite 5 von 5